

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorlage des Evangelischen Oberkirchenrats an die Generalsynode von
1914. Gesetz-Entwurf.

[urn:nbn:de:bsz:31-309377](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-309377)

Vorlage

des

Evangelischen Oberkirchenrats

an die

Generalsynode von 1914.

Gesetz-Entwurf.

Die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zur Generalsynode betr.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung der Generalsynode der vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Landes haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

1.

Die Mitglieder der Generalsynode erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit bei dieser und für die erforderlichen Reisetage eine Tagesgebühr von zwölf Mark, wenn sie am Ort der Versammlung ihren Wohnsitz haben, eine solche von sechs Mark. Daneben werden die aufgewendeten Reisekosten ersetzt.

Sind während einer Vertagung der Generalsynode Sitzungen einer Kommission statt, so erhalten die an diesen Sitzungen als Mitglieder teilnehmenden Abgeordneten die gleichen Tagesgebühren nebst Reisekostenersatz.

2.

Als Reisen, deren Kosten zu vergüten und für welche Tagesgebühren zu gewähren sind, gelten diejenigen, welche durch Einberufung, Vertagung, Beurlaubung oder Auflösung der Generalsynode veranlaßt werden.

3.

Dieses Gesetz tritt schon für die im Jahr 1914 abzuhaltende Generalsynode in Kraft. Gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz vom 7. November 1876, die Tagesgebühren und Reisekosten der Mitglieder der Generalsynode betreffend, außer Wirksamkeit.

Begründung.

Nach dem kirchlichen Gesetz vom 7. November 1876 erhalten die Mitglieder der Generalsynode für die Dauer ihrer Anwesenheit auf dieser und für die erforderlichen Reisetage neben dem Ersatz der aufgewendeten Reisekosten eine Tagesgebühr von zehn Mark, wenn sie aber am Ort der Versammlung ihren Wohnsitz haben, eine solche von fünf Mark. Die Tatsache allein, daß diese Tagesgebühren seit nahezu 40 Jahren unverändert geblieben sind, läßt erkennen, daß sie nicht mehr in richtigem Verhältnis zu den jetzigen Kosten des Lebensunterhalts stehen. Eine an die Generalsynode von 1909 gerichtete Eingabe um Erhöhung der bisherigen Vergütungen wurde mit Rücksicht auf die gespannte Finanzlage der Landeskirche wieder zurückgezogen und kam deshalb nicht zur Behandlung. Es wäre aber unbillig die als durchaus berechtigt anzuerkennende Erhöhung noch weiter hinauszuschieben.

Der vorgeschlagene Satz von zwölf Mark als volle Tagesgebühr entspricht dem, was die Abgeordneten der ersten und zweiten Kammer der Landstände vor der Aversierung der Aufwandsentschädigung durch das Gesetz vom 31. Januar 1910 bezogen haben, wenn sie nicht am Ort der Ständeversammlung wohnten. Diejenigen Landtagsabgeordneten, welche ihren Wohnsitz in Karlsruhe hatten, erhielten seit dem Landtag 1905/06, bis wohin sie überhaupt keine Vergütung bezogen hatten, eine Tagesgebühr von neun Mark. Nach dem erwähnten Gesetz beträgt die Aufwandsentschädigung der Landtagsabgeordneten für die Dauer eines ordentlichen Landtags nimmehr 3000 M oder 2000 M, je nachdem sie auswärts oder in Karlsruhe selbst ihren Wohnsitz haben. In besonderen Fällen wird aber für den einzelnen Tag eine Vergütung von fünfzehn Mark bezw. von zehn Mark in Ansatz gebracht.

Der Oberkirchenrat glaubt in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage der Landeskirche und im Hinblick auf die den Geistlichen und den kirchlichen Beamten zustehenden Aufwandsentschädigungen einen höheren Satz als zwölf Mark für die auswärts wohnenden Mitglieder der Generalsynode nicht in Vorschlag bringen zu sollen. Dagegen war zu erwägen, ob nicht die Tagesgebühren für die in Karlsruhe wohnenden Mitglieder der Generalsynode entsprechend der Vorschrift für die Landtagsabgeordneten statt auf die Hälfte, künftig auf einen größeren Teil der vollen Tagesgebühr festzusetzen sei. Der Entwurf hat aber in dieser Beziehung das bisherige Verhältnis beibehalten, weil — von Erwägungen anderer Art abgesehen — es schon in § 86 der Kirchenverfassung festgelegt ist und somit jede anderweitige Regelung auch eine Änderung der Verfassung zur Voraussetzung haben müßte. Wegen dieser untergeordneten Frage eine Verfassungsänderung herbeizuführen, wird aber nicht für angezeigt gehalten.

Für den in § 1 Absatz 2 vorgesehenen Fall, daß während einer Vertagung der Generalsynode Sitzungen einer Kommission stattfinden, fehlte es bisher an einer gesetzlichen Bestimmung über die den Mitgliedern der Kommission zu gewährende Aufwandsentschädigung. Daß diese in derselben Weise festgesetzt wird wie jene für die Abgeordneten zur Generalsynode, liegt in den Verhältnissen begründet. Es empfiehlt sich aber zur Hebung von Zweifeln dies ausdrücklich auszusprechen.